

Az.: 1 A 257/10
3 K 285/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes
hier: Verweisung an den Güterichter

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 28. Januar 2014

beschlossen:

Die Beteiligten werden an den Güterichter verwiesen.

Gründe

- 1 Nach erfolgter Anhörung werden die Beteiligten an den Güterichter verwiesen (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO). Der Verweisung steht nicht entgegen, dass nur die Beklagte einer solchen Verweisung zugestimmt hat, während sich die Klägerin und die Beigeladene auf die entsprechende Verfügung des Senats vom 20. Dezember 2013 nicht geäußert haben. Die Verweisung an den Güterichter bedarf weder übereinstimmender Anträge der Beteiligten noch eines übereinstimmend erklärten Einverständnisses (vgl. BayLSG, Beschl. v. 27. September 2013 - L 2 P 45/13 B -, juris zum sozialgerichtlichen Verfahren; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 173 Rn. 4 b; a. A. Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1060).
- 2 Im Regelfall sind eine Güteverhandlung und ein Güteversuch i. S. v. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO ohne vorherige Zustimmung allerdings kaum sinnvoll, weil der Erfolg solcher Verfahrensschritte auf die positive Mitwirkung der Beteiligten angewiesen ist. Hier liegen allerdings besondere Umstände vor, die es aus Sicht des Senats gleichwohl rechtfertigen, die Beteiligten des langjährig geführten Baunachbarstreits ohne übereinstimmende Zustimmungserklärungen an den Güterichter zu verweisen:

- 3 Die Klägerin wendet sich als Eigentümerin eines Mietshauses gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Räumen des benachbarten Gebäudes für eine Gaststätte mit der Begründung, die genehmigte Nutzung verursache eine unzumutbare, ekelerregende Geruchsbelastung an ihrem Mietshaus; es gebe fortlaufende Beschwerden von Mietern. Nachdem der Senat im Berufungsverfahren das Vorhabengrundstück und seine Umgebung in Augenschein genommen hat und das anschließend eingeholte Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die - von der Baugenehmigung angeordnete - Einhaltung der technischen Vorgaben der VDI Richtlinie 2052 „Raumluftechnische Anlagen für Küchen“ ein Auftreten übermäßiger Gerüche durch die Zubereitung von Speisen nicht ausschließt, wobei die sich aus den Bauunterlagen ergebenden baulichen Verhältnisse ausweislich des Sachverständigengutachtens Anhaltspunkte dafür bieten, dass der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche nicht gegeben sein könnte, hat der Senat durch Beschluss vom 29. November 2013 eine Immissionsmessung zur Geruchsbelastung angeordnet, für die nach Angaben des Sachverständigen ein Kostenaufwand in Höhe von etwa 20.000 € zu veranschlagen ist. Das bereits eingeholte Sachverständigengutachten hat Kosten in Höhe von etwa 1.400 € verursacht. Angesichts des mit einer weiteren Beweiserhebung verbundenen Kostenrisikos für die Beteiligten hält der Senat eine Verweisung an den Güterichter nach den Umständen des Falles für geboten.
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*